



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Juni 2013 (20.06)  
(OR. en)**

**10750/13**

**INST 292  
CMPT 6**

**I-PUNKT-VERMERK**

---

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung eines Mitglieds des Rechnungshofs - Anwendung des schriftlichen Verfahrens*

---

1. Nach Artikel 285 Absatz 2 AEUV besteht der Rechnungshof aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat. Somit ist infolge des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union ein kroatisches Mitglied des Rechnungshofs zu ernennen.
2. Nach Artikel 286 Absatz 2 AEUV werden die Mitglieder des Rechnungshofs auf sechs Jahre ernannt, indem der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments die Vorschläge der einzelnen Mitgliedstaaten annimmt.
3. Die Regierung der Republik Kroatien hat dem Rat am 10. April 2013 den Namen ihres Kandidaten, Herrn Neven MATES, mitgeteilt.
4. Das Europäische Parlament wurde am 19. April 2013 zu dem Vorschlag gehört und hat am 12. Juni 2013 eine ablehnende Stellungnahme abgegeben.

---

\* Punkt, zu dem der AStV gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe e der Geschäftsordnung des Rates einen Verfahrensbeschluss annehmen kann.

5. Der Beschluss zur Ernennung des kroatischen Mitglieds des Rechnungshofs ist nicht Teil der in Artikel 3 Absatz 4 des Beitrittsvertrags genannten Maßnahmen<sup>1</sup>, die vor dem Beitritt erlassen werden können. Um eine solche Ernennung ab dem Tag des Beitritts zu gewährleisten und da am 1. Juli 2013 keine Tagung des Rates vorgesehen ist, muss ein solcher Ernennungsbeschluss im Wege des schriftlichen Verfahrens gefasst werden, das am **1. Juli 2013** abgeschlossen werden muss.
6. Der AStV wird somit ersucht,
- a) zu empfehlen, dass der Rat den Beschluss zur Ernennung von Herrn MATES zum Mitglied der Kommission in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 10110/13 INST 262 CMPT 5) annimmt;
  - b) gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe e der Geschäftsordnung des Rates zu beschließen, auf das schriftliche Verfahren gemäß Artikel 12 Absatz 1 zurückzugreifen, um den unter Buchstabe a genannten Beschluss anzunehmen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 112 vom 24.4.2012, S. 14.